

99102013000000

Heruntergeladen am 24.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/S1000030000021967/S100003>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99102013000000
Leistungsbezeichnung I	
Leistungsbezeichnung II	Befreiung von der Hundesteuer beantragen
Typisierung	5 - Kommune: Regelung
Quellredaktion	Bremen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Hundesteuer
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	Sonstige Steuern (1060800), Tierhaltung (1110300)
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	29.02.2024

Modul	Sachverhalt
Fachlich freigegeben durch	
Handlungsgrundlage	http://transparenz.bremen.de/sixcms/detail.php?gsid=bremen2014_tp.c.67725.de&asl=bremen203_tpgesetz.c.55340.de&template=20_gp_ifg_meta_detail_d
Teaser	Sie möchten eine Hundesteuerbefreiung erwirken?
Volltext	Unter bestimmten Voraussetzungen ist eine Befreiung von der Hundesteuer möglich.
Erforderliche Unterlagen	<ul style="list-style-type: none"> • Schwerbehindertenausweis für sogenannte Assistenzhunde Fotokopie des Schwerbehindertenausweises, in dem das Merkmal „H“ (= hilflos), "aG" (= außergewöhnliche Gebehinderung) oder "B" (=Begleitperson bei der Benutzung der öffentlichen Verkehrsmitteln) eingetragen sein muss. • Fotokopie der Begleithundeprüfung und Leistungsheft des Bundesverbandes für das Rettungshundewesen für sogenannte Rettungshunde • Kopie des Aufnahmevertrages bei Aufnahme von Hunden aus dem Bremer Tierheim Beim Erwerb eines Hundes aus dem Tierheim Bremen benötigen wir die Kopie des Aufnahmevertrages.
Voraussetzungen	<p>Eine Hundesteuerbefreiung wird gewährt für das Halten von:(§ 6 Absatz 1 Hundesteuergesetz)</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Blindenführhunden 2. Hunden, die ausschließlich für den Schutz und die Hilfe blinder, tauber oder hilfloser Personen im Sinne des Schwerbehindertenrechts benötigt werden. 3. Diensthunden juristischer Personen des öffentlichen Rechts, deren Unterhaltskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden. 4. Hunden, die ausschließlich zu wissenschaftlichen Zwecken von anerkannten wissenschaftlichen Instituten oder Laboratorien benötigt werden. 5. Sanitäts- oder Rettungshunden anerkannter Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten, wenn diese für den Bevölkerungsschutz benötigt werden 6. Hunden, die in Einrichtungen des Tierschutzes vorübergehend untergebracht sind und nicht auf die Straße gelassen werden 7. Hunden, die ständig an Bord von Binnenschiffen

Modul	Sachverhalt
	gehalten werden Des weiteren wird für Hunde, die aus dem Bremer Tierheim übernommen werden, auf Antrag für ein Jahr eine Steuerbefreiung gewährt.
Kosten	Keine
Verfahrensablauf	Anträge sind formlos zu stellen.
Bearbeitungsdauer	3 Woche(n)
Frist	
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	
Ansprechpunkt	• Hundesteuerstelle E-Mail: gemeindeabgaben@fa-hb.bremen.de Telefon: +49 421 36190909
Zuständige Stelle	
Formulare	https://buergerservice-master.calypso.bremen.de/sixcms/media.php/5/Hundesteuer%20Befreiung%20Fragebogen.pdf https://buergerservice-master.calypso.bremen.de/sixcms/media.php/5/Hundesteuer%20Befreiung%20Fragebogen.46108.pdf
Ursprungsportal	Serviceportal der Freien Hansestadt Bremen, Service portal of the Free Hanseatic City of Bremen